

Ortsgemeinde Baar

Vorlage Nr. 007/031/2016

Beschlussvorlage

TOP

Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath; Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
03.05.2016

Aktenzeichen:
3 - 731-10 G 612

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der neuen Zweckvereinbarung zur Anlegung und Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath zwischen den Gemeinden Baar, Herresbach, Nitz, Virneburg und Welschenbach zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Sie wird zudem Bestandteil der Original-Niederschrift zu dieser öffentlichen Sitzung.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

1. Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath

Die Ortsgemeinde Welschenbach begehrt die Beisetzung ihrer Verstorbenen auf dem Friedhof in Wanderath, weil die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von Welschenbach die Gottesdienste in Wanderath besuchen, obwohl sie zur Pfarrei Langenfeld gehört.

Die Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Nitz und Virneburg haben dem Begehren der Ortsgemeinde Welschenbach zugestimmt.

Daraufhin haben die Beteiligten beschlossen, die bestehende Zweckvereinbarung für den Friedhof in Wanderath vom 20.11.1986 zu erweitern und die Ortsgemeinde Welschenbach mit aufzunehmen.

Eine solche Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde aller kommunalen Beteiligten. Da es sich bei den Beteiligten um Ortsgemeinden aus zwei verschiedenen Landkreisen (Baar, Herresbach, Virneburg und Welschenbach aus dem Landkreis Mayen-Koblenz sowie Nitz aus dem Vulkaneifel-Kreis) handelt, ist dies nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KomZG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Sie wurde daher nach Ratifizierung durch die Ortsgemeinderäte der betroffenen Ortsgemeinden der ADD in Trier zur Genehmigung vorgelegt.

Die ADD teilt nach Beurteilung des Sachverhaltes nach aktuellem Recht mit Schreiben vom 03.03.2016 und 22.03.2016 mit, dass eine Genehmigung der Zweckvereinbarung in der vorgelegten Form nicht erfolgen kann.

1. In § 3 der bisherigen Zweckvereinbarung ist geregelt, dass die Ortsgemeinde Baar den Erlass einer Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung nur nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen kann.
Diese Form der Beteiligung reicht nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) nicht mehr aus. Hier ist die **Zustimmung** der betroffenen Ortsgemeinde erforderlich.
2. § 5 der bisherigen Zweckvereinbarung regelt die Verteilung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Regelung sei insofern missverständlich, dass nicht deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Kosten auch auf die Ortsgemeinde Baar mit umgelegt werden. Hierzu schlägt die ADD folgende Formulierung vor: „Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes werden nach Abzug der Einnahmen (Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, Zuschüsse) auf die beteiligten Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen Jahres umgelegt.“
3. § 13 Abs. 3 KomZG schreibt vor, dass in der Zweckvereinbarung die Voraussetzungen für eine Aufhebung durch alle Beteiligte und für eine Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln sind. Die Aufhebung durch alle Beteiligten regelt § 6 der Zweckvereinbarung. Es fehle jedoch eine Re-

gelung hinsichtlich der Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten und deren Folgen. Dies sei noch zu ergänzen.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wurde der § 6 der Zweckvereinbarung wie folgt ergänzt:

„Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

In diesem Fall haben die Ortsgemeinderäte der übrigen Beteiligten binnen drei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen oder aufheben wollen.

Im Falle der Fortsetzung obliegt der ausscheidenden Ortsgemeinde eine anteilige Kostenbeteiligung bis zum Ende der Nutzungsrecht der Grabstellen für die dort Bestatteten aus ihrem Ort.“

Im Übrigen wird der bisherige Text des § 6 der Zweckvereinbarung übernommen.

4. Zudem ist die bestehende Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1986 aufzuheben. Hierzu findet sich nunmehr eine Regelung in § 8 der Zweckvereinbarung.

Sämtliche, von der ADD gewünschten Neufassungen oder Ergänzungen sind in einer geänderten Zweckvereinbarung (in ROT) eingearbeitet. Diese Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Über diese **neue Zweckvereinbarung haben alle beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen**. Erst hiernach können die Ortsbürgermeister die neue Zweckvereinbarung ausfertigen und die Genehmigung kann bei der ADD beantragt werden.

2. Zustimmung der übrigen beteiligten Ortsgemeinden zu den neuen Entwürfen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar

Bis auf die Ortsgemeinde Herresbach haben bis zum heutigen Zeitpunkt alle beteiligten Ortsgemeinden, also Nitz, Virneburg und Welschenbach, den Entwürfen der neuen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung lediglich ihr Einvernehmen erteilt.

Wir haben daher sämtliche beteiligten Ortsgemeinden gebeten, in einer öffentlichen Sitzung neben der neuen Zweckvereinbarung für den gemeinsamen Friedhof auch den beiden Satzungsentwürfen **anstelle des Einvernehmens ihre Zustimmung** zu erteilen, um den neuen Erfordernissen des § 3 der geänderten Zweckvereinbarung Rechnung zu tragen.

Sobald diese Zustimmungen von allen übrigen beteiligten Ortsgemeinderäten vorliegen, kann der Ortsgemeinderat Baar abschließend die neuen Satzungen beschließen. Hierzu ergeht dann jedoch eine neue Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath 2016 neu